Auflage: 65.000

Fürth Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
30. JANUAR 2008 [NR. 2]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage zum Beschluss des Bauausschusses vom 9. Januar 2008 und zum Beschluss des Stadtrates vom 23. Januar 2008

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhaltungsverordnung) vom 13. Januar 2008

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2004 (**Stadt**ZEITUNG Nr. 2 vom 28. Januar 2004):

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhaltungsverordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 2 Buchstabe b) folgender Buchstabe c) neu eingefügt:
„c) gemeinsame Geh- und Radwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, Zeichen 240)."

2. In § 3 Abs. 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Baumscheiben" die Worte „und Grünstreifen" eingefügt.

3. In § 4 wird in Abs. 1 folgender Satz 3 neu angefügt:
„Die Reinigungspflicht besteht nicht, solange und soweit die Reinigung auf Grund starker verkehrlicher Belastung der Fahrbahn ohne fachmännische Absicherung eine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet."

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege, die Baumscheiben, die Grünstreifen und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen, einschließlich der Parkstreifen,

a) nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich, zu kehren,

b) von Kehricht, Schlamm und Unrat zu säubern, soweit die Entsorgung über die Hausmülltonnen für Bioabfälle, Altpapier und Restmüll bzw. über Wertstoffcontainer (Glas) oder sonstige Wertstoffbehälter (Gelber Sack) möglich ist,

c) von Gras und Wildkraut („Unkraut") auf den befestigten Flächen zu befreien. Dies gilt nicht, soweit das Gras oder Wildkraut flächenhaft in den Straßenkörper hereinwuchert.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Straßenabläufe freizumachen."

5. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gehbahn" die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2" eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.Februar 2008 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 23. Januar 2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 23 Januar 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vorinformation zu beschränkten Ausschreibungen

Die Stadt Fürth beabsichtigt, im Rahmen des Förderprogramms „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt" in Kürze eine beschränkte Ausschreibungen für eine Teilleistung durchzuführen. Es handelt sich dabei um:

Projekt: 0619-170 – Stadtplatz Kapellenstraße.

Vergabe: 0619-005 – Landschaftsgärtnerische Arbeiten.

Leistung: Bepflanzung einschl. Fertigstellungspflege.

Umfang: 15 Stück Großbäume, 680 m² Pflanzflächen.

Submission: voraussichtlich 21. Februar 2008.

Ausführung: voraussichtlich 10. bis 20. März 2008 (ohne Fertigstellungspflege).

Firmen, die an der oben genannten Ausschreibungen interessiert sind, können bis **spätestens Montag, 1. Februar 2008,** ihre schriftliche Bewerbung an die Stadt Fürth, Baureferat – Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, oder per Telefax unter 974-31 08 richten.

Konstituierende Wahl des Seniorenrates der Stadt Fürth

Am 9. Januar 2008 wurde der Vorstand des Seniorenrates im Sozialrathaus gewählt. Erster Vorsitzender ist Adolf Meister (AWO KV Stadt Fürth), Erika Schneider (Heimbeirat Fritz-Rupprecht-Heim) und Karl Hafenrichter (AWO KV Stadt Fürth) sind Stellvertreter. Peter Göppl (AWO KV Stadt Fürth) wurde zum Schriftführer gewählt. Der neue Seniorenrat besteht erstmals aus 30 Mitgliedern, die aus insgesamt 22 Organisationen delegiert wurden.

Radon in Häusern

Im geologischen Untergrund wird ständig das natürlich radioaktive Edelgas Radon gebildet und freigesetzt. In Deutschland sind in der Bodenluft Radonkonzentrationen von weniger als 10000 bis 100000 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m^3) üblich, es können jedoch auch höhere Werte vorkommen. Aus dem Baugrund gelangt dieses Gas ins Freie und auch in Gebäude, wenn der Keller und die nicht unterkellerten Räume nicht dicht sind.

Um die Radon-Konzentration zu senken, empfiehlt das Fürther Gesundheitsamt regelmäßiges Lüften.

Bei Neubauten sollen folgende vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden:

- durchgehende Bodenplatte und radondichte Folie unter die Bodenplatte legen lassen
- sorgfältiges Abdichten von Leitungen
- zwischen Keller- und Wohnräumen dichte Türen einfügen
- abgeschlossenes Treppenhaus planen.

Nähere Informationen bieten die Merkblätter und das Radon-Handbuch des Bundesumweltministeriums, die beim Wirtschaftsverlag NW unter www.nw-verlag.de im Internet bestellt werden können. Sachverständige und Labore im Umweltbereich sind auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt unter www.lfu.bayern.de zu finden.

Bebauungsplan Nr. 438 „Westlich der Dahlienstraße" im Bereich der Fl. Nrn. 629/3, 629/5, 629/6, 629/22, 629/28-33, 629/38-47 sowie der Teilflächen aus 629/1, 629/2 und 226/2 in der Gemarkung Burgfarrnbach erlangt Rechtskraft

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 den Bebauungsplan Nr. 438 „Westlich der Dahlienstraße" für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 629/3, 629/5, 629/6, 629/22, 629/28-33, 629/38-47 sowie Teilflächen aus 629/1, 629/2 und 226/2, Gemarkung Burgfarrnbach, gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der **Stadt**ZEITUNG (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 438 „Westlich der Dahlienstraße" in Kraft.

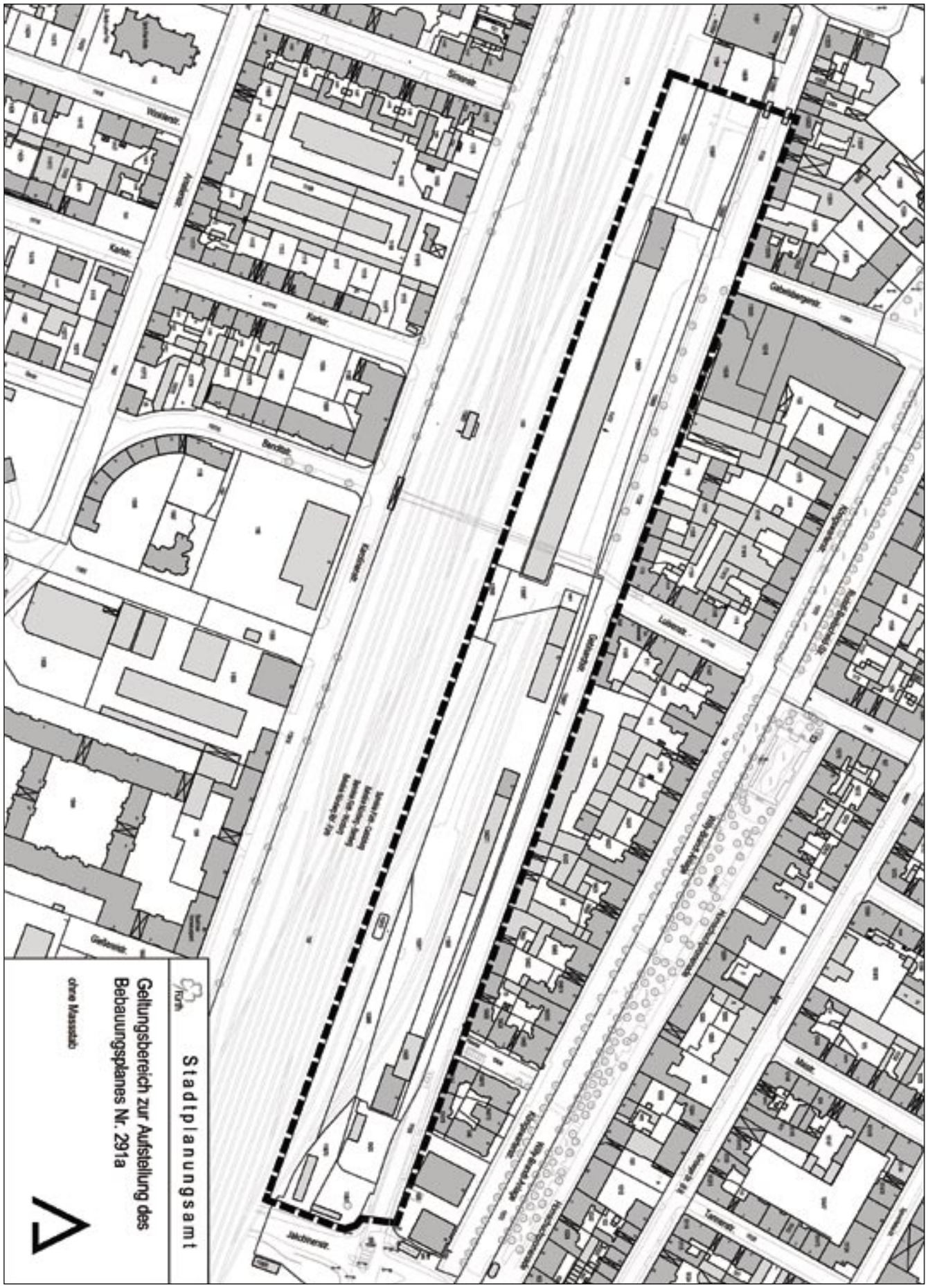
Der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254 eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gem. § 215 unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB gere-


Stadtplanungsamt
Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 291a
ohne Maßstab

gelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 10. Januar 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 291a für die Grundstücke südlich der Gebhardtstraße zwischen dem Gebäude Gebhardtstraße 2 (Bahnhofhochhaus) und der Jakobinenstraße

Die genaue Abgrenzung ist dem Planblatt zu entnehmen.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 291a förmlich eingeleitet (1. Beschluss).

Auf den Grundstücken südlich der Gebhardtstraße zwischen dem Gebäude Gebhardtstraße 2 (Bahnhofshochhaus) und der Jakobinenstraße befinden sich ehemalige Liegenschaften der Deutschen Bahn. Diese sind mit alten Lagerschuppen und dem aufgelassenen Zollamt bebaut. Eine Nutzung findet nur noch in Teilen der Gebäude statt. Die südwestlich neben dem Bahnhof-Center liegende unbefestigte Fläche wird wie die sonstigen unbebauten Flächen als Parkplatz genutzt. Ingesamt ist die städtebauliche Struktur in diesem Bereich mangelhaft.

Durch die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens soll deutlich gemacht werden, dass die Stadt Fürth unmittelbar nach Freigabe der Flächen beabsichtigt, ihre Planungshoheit auszuüben, um das Areal einer städtebaulich geordneten Nutzung zuzuführen.

Das Areal ist Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Gebhardtstraße. Die im Rahmen des Sanierungsverfahrens angestrebten Zielsetzungen sollen ebenfalls durch das nunmehr eingeleitete Verfahren gesichert und konkretisiert werden.

Nachdem es sich bei dem Bebauungsplan um ein Planungsvorhaben zur Innenentwicklung handelt und eine festgesetzte Grundfläche von weniger als 20.000 m² zu erwarten ist, kann der Bebauungsplan gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden und der Flächennutzungsplan im Zuge einer Berichtigung angepasst werden.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 11. Januar 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2007/0167/602/VG/S; **Vorhaben:** Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 18 WE; **Grundstück:** Hopfenstraße 8, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1066; **Antragsteller:** ARKA GmbH & Co. KG, Dombühler Straße 49 c, 90449 Nürnberg.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 70 BayBO **Abweichung** bezüglich der Überlagerung der Abstandsfläche über die Straßenmitte hinaus zugelassen.

Begründung:

Die betreffenden Nachbarn haben der Bebauung zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft, Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2007/0247/602/VG/S; **Vorhaben:** Neubau einer öffentlichen WC-Anlage im Südstadtpark Fürth; **Grundstück:** Südstadtpark, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1476/2; **Antragsteller:** Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung bezüglich der überbaubaren Flächen** erteilt.

Begründung:

Durch diese Befreiung werden die Ziele der Planung nicht berührt.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Fürth vom 8. Dezember 2005. Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu-

legen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft/Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Vergabebekanntmachung nach VOF § 9, Dienstleistungskategorie Nr. 12

a) Auftraggeber: Klinikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth.
b) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren gem. § 5 (1) VOF.
c) Bekanntmachung: Absendung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union: 10. Januar 2008.
d) Auftragsgegenstand: Los 1: Architektenleistung nach § 15 HOAI; Los 2: Ingenieurleistung nach § 73 HOAI; Aufteilung in Lose möglich**:** Ja; **CPV-Nr.:** 74224000/74231500.
e) Kurze Beschreibung der Baumaßnahme: 1. Bauabschnitt: Umbau und Sanierung der Notaufnahmen (ca. 5.000 m³ BRI) mit Umbau Eingangshalle (ca. 1.600 m³ BRI); 2. Bauabschnitt: Aufstockung Wirtschaftsgebäude (ca. 3.650 m³ BRI).
f) Teilnahmebedingungen: Geforderte Nachweise und Bedingungen gem. Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Teilnahmeanträge/Bewerbungen nur mittels anzufordernden Bewerbungsbogen. Formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
g) Anforderung Bewerbungsunterlagen: Schriftlich oder per Fax, Klinikum Fürth, Abteilung Technik, Ewald Stadtländer, E-Mail: ewald.stadtlaender@klinikum-fuerth.de, Telefon 75 80 49 00, Fax 75 80 49 09, Adresse siehe a).
h) Schlusstermin Anforderung Bewerbungsbogen: 6. Februar 2008.
i) Schlusstermin Eingang Teilnahmeanträge: 11. Februar 2008.
j) Sonstige Angaben: Vergabeprüfstelle ist die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken Ritzmannshof in die Zenn (Gewässer II. Ordnung)

Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth leitet über ein bestehendes Regenüberlaufbecken Mischwasser in die Zenn ein. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 hat der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth unter Vorlage der nach den Wassergesetzen erforderlichen Unterlagen eine neue gehobene Erlaubnis gemäß § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG beantragt.
Das Vorhaben stellt eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Gestattung bedarf (§ 2 WHG) und wird hiermit gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **31. Januar bis 29. Februar 2008** bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zur Einsichtnahme aus.
Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(d. h. bis zum 14. März 2008)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin können dessen/deren personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die gehobene Erlaubnis nicht ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 3 BayWG).
Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.
Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers/einer Einwendungsführerin kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Fürth, 18. Januar 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Landtags- und Bezirkswahl 2008; Bekanntmachung nach Art. 32 Abs. 1 Satz 4 MeldeG über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) darf die Stadt Fürth als Meldebehörde im Zusammenhang mit der Landtagswahl und der Bezirkswahl am 28. September 2008 den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Diesen Widerspruch können Bewohner im Stadtgebiet Fürth schriftlich oder mündlich beim Bürgeramt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, einlegen; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Stadt Fürth – Bürgeramt (Meldebehörde) darf, falls einer Datenweitergabe nicht widersprochen wurde, Daten frühestens ab dem **28. März 2008** weitergeben.

Fürth, 28. Januar 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über die Einsicht der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 2. März 2008

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **11. bis zum 15. Februar 2008**

- am **Montag** in der Zeit von **7.30** Uhr bis **18** Uhr
- am **Dienstag, Mittwoch und Freitag** in der Zeit von **7.30** Uhr bis **12** Uhr
- am **Donnerstag** in der Zeit von **7.30** Uhr bis **15** Uhr

im **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 120**
für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens **am 10. Februar 2008** eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt,
5.2 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Stadt nicht möglich ist.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie
6.1.1 sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder
6.1.2 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder
6.1.3 aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, wegen einer körperlichen Behinderung oder sonst des körperlichen Zustands

oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum **29. Februar 2008, 15 Uhr,**
beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226**
schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich,** beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.
In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
9. Wahlberechtigte, die im Wahlscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Wahlschein zugleich
- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der Abstimmungsraum wegen plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann und wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Fürth, 30. Januar 2008, STADT FÜRTH
Christoph Maier, Stadtwahlleiter

Kommunalwahl am 2. März 2008
BEKANNTGABE

Am **11. Januar 2008** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth
Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die **Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters am 2. März 2008**
mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge

für die Wahl des Oberbürgermeisters am 2. März 2008

☒ Für die Wahl des Oberbürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 10. Januar 2008, 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter)	
1	**Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)**	**Bayer-Tersch Birgit** Kronstädter Straße 20 90765 Fürth	Dipl.-Betriebswirtin (FH) Pharmareferentin Stadtratsmitglied
2	**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**	**Dr. Jung Thomas** Vacher Straße 96 B 90766 Fürth	Oberbürgermeister
3	**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**	**Galaske Waltraud** Theodor-Heuss-Straße 17 90765 Fürth	Dipl.-Ingenieurin (FH) Stadtratsmitglied
4	**Freie Wähler Fürth (FWF)**	**Lau Heidi** Albert-Einstein-Straße 15 90766 Fürth	Realschullehrerin Stadtratsmitglied
5	**DIE REPUBLIKANER (REP)**	**Richter Claus-Uwe** Cuxhavener Straße 67 90766 Fürth	Dipl.-Betriebswirt (FH) Stadtratsmitglied
6	**DIE LINKE. (DIE LINKE.)**	**Younis Mohamed** Kannenbergstraße 50 90768 Fürth	Dipl.-Ingenieur Architekt

☐ Für die Wahl des Oberbürgermeisters wurde bis zum 10. Januar 2008, 18 Uhr, kein Wahlvorschlag eingereicht.

☐ Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem 17. Januar 2008, 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Stadtwahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden
im **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170. 90763 Fürth, Zimmer Nr. 125** übergeben werden.

Fürth, 11. Januar 2008, STADT FÜRTH
Christoph Maier, Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 2. März 2008
1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:
2.1 **Im Abstimmungsraum:**
2.1.1 Die Stadt ist in **92** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **10. Februar 2008** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und

der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Stadt ist in **keine** Sonderstimmbezirke eingeteilt.

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Oberbürgermeisterwahl aufzuheben, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15** Uhr in

der Turnhalle der Kiderlinschule, Kiderlinstraße 4, 90763 Fürth zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

4.1 **Wahl des Stadtrats:**

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl.**

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten sich bewerbenden Personen gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne sich bewerbende Personen Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den sich bewerbenden Personen gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen sich bewerbenden Personen bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter sich bewerbender Personen können gestrichen werden. Die übrigen sich bewerbenden Personen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Person nur **eine** Stimme erhalten.

- Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte sich bewerbende Personen streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Personen je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihnen zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter sich bewerbender Personen streichen.
- Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl des Oberbürgermeisters:**

Kommunalwahl am 2. März 2008
BEKANNTGABE

Am **11. Januar 2008** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth
Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die **Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am 2. März 2008**
mit vorstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge

für die Wahl des Stadtrats am 2. März 2008

☒ Für die Wahl des Stadtrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 10. Januar 2008, 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
1	**Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)**
2	**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
3	**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
4	**Freie Demokratische Partei (FDP)**
5	**Freie Wähler Fürth (FWF)**
6	**DIE REPUBLIKANER (REP)**
7	**DIE LINKE. (DIE LINKE.)**
8	**Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)**

☐ Für die Wahl des Stadtrats wurde bis zum 10. Januar 2008, 18 Uhr, kein Wahlvorschlag eingereicht.

☐ Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag,
dem 17. Januar 2008, 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Stadtwahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden
im **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, Zimmer Nr. 125**
übergeben werden.

Wenn bis zum Donnerstag, 17. Januar 2008, 18 Uhr, nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, 21. Januar 2008, 18 Uhr, auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene mehrfache Aufführung einzelner sich bewerbender Personen wird dann gegenstandslos.

Fürth, 11. Januar 2008, STADT FÜRTH
Christoph Maier, Stadtwahlleiter

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Fürth, 30. Januar 2008, STADT FÜRTH
Christoph Maier, Stadtwahlleiter

Kommunalwahl am 2. März 2008

Bekanntgabe

Am **30. Januar 2008** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am 2. März 2008**

durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

Kommunalwahl am 2. März 2008

Bekanntgabe

Am **30. Januar 2008** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters am 2. März 2008**

durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung von Nachbarn

Aktenzeichen: 2008/0001/6027VB/S; **Vorhaben:** Antrag auf Vorbescheid zur Renovierung und Umbau zu Wohnungen „Wolfsgruber Mühle“; **Grundstück:** Mühlstraße 25 - 31, Fl.Nr. 212/3 Gemarkung Fürth; **Antragsteller:** Immo drei GmbH, Am Mühlbach 11, 92342 Freystadt.

Zum oben näher bezeichneten Bauvorhaben ist am 7. Januar 2008 der Antrag auf Vorbescheid bei der Stadt Fürth eingegangen.

Daher möchten wir Sie entsprechend den Bestimmungen des Art. 66 der Bayer. Bauordnung (BayBO) auf Antrag des Bauherren vom Eingang des Antrages unterrichten und Ihnen bis zum **15. Februar 2008** Gelegenheit geben, die Bauvorlagen einzusehen, Bedenken näher zu erläutern oder Auskünfte von uns zu erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134 eingesehen werden.



Öffentliche Ausschreibungen

Art und Umfang der Leistung: Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Fürth führt eine Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für die Lieferung von Phosphat-Fällungsmitteln für die Hauptkläranlage Fürth und die Kläranlage Nord durch. Weitere Angaben sind dem Bayerischen Staatsanzeiger vom 1. Februar 2008 zu entnehmen.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. Auftraggeber: Stiftung Soziales Wohnen Fürth, in Gründung, verwaltet durch: Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Fürth, Komotauer Straße 30, 90766 Fürth, Telefon 759 95-22, Fax 759 95-34.

2. a Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, b) Bauvertrag.

3. Ort der Ausführung: Neubau eines Übergangs- und Verfügungswohnheimes, Oststraße 112 in Fürth.

Art und Umfang der Leistung:

Gewerk 1: Abbrucharbeiten, Vergabe-Nr. 150/01/08:

Kompletter Abbruch der bestehenden Gebäudeteile ab OK Kellergeschoss (drei Stück) als U-Form mit zwei bis drei Geschossen und nicht ausgebautem Dachgeschoss (ca. 9300 m³).

Gewerk 2: Rohbauarbeiten, Vergabe-Nr. 150/02/08:

Stahlbeton-Bodenplatte und Decke über Kellergeschoss herstellen (ca. 1200 m²), Erdaushub (ca. 980 m³), Grundleitungen (ca. 175 m).

Gewerk 3: Zimmererarbeiten in Holztafelbauweise, Vergabe-Nr. 150/03/08:

dreigeschossig (EG bis 2.OG), Geschosshöhe: 2,75 m, Geschossfläche: ca. 3580 m²; Gesamtkonstruktion in F 30; Außenwände: Holzständer, beidseitig mit Holztafelplatten/Gipsfaserplatten beplankt, innenseitig mit verklebter Dampfbremse, Zwischenraumvolldämmung, außenseitig Wärmedämmverbundsystem (ca. 1400 m²), Innenwände: Holzständer, beidseitig mit Gipsfaser/GK-Bauplatten (ca. 3200 m²), Geschossdecken: Holzkonstruktion (ca. 2100 m²), flachgeneigtes Dach: Holzsparren, OSB-Platten, Dämmung, Abdichtung, Dachentwässerung einschl. Fallrohre (ca. 1350 m²), schwimmender Trockenestrich in allen Geschossen (ca. 2100 m²).

Gewerk 4: Fenster, Vergabe-Nr. 150/04/08:

Fenster und Türelemente als DK und feststehende Elemente (Kunststoff), Ug 1,1 W/m²K (ca. 190 Stück).

Gewerk 5: Innentüren-Schreinerarbeiten, Vergabe-Nr. 150/05/08:

Wohnungseingangstüren, CPL-Beschichtung mit Stahlzargen (ca. drei Stück), Röhrenspan-Innentürelemente, CPL-Beschichtung mit Holzzargen, 32 bzw. 37 dB, verschiedene Größen, teilweise vollwandig dicht schließend (ca. 200 Stück), Brandschutzholztürelemente T30/RS (Treppenhausabschlüsse) (ca. zehn Stück), zugehörige GHS-Profile, Doppelzylinder-Schließanlage (ca. ein Stück).

Gewerk 6: Haustechnik (Heizung/Lüftung/Sanitär), Vergabe-Nr. 150/06/08:

Heizkörper liefern und montieren (ca. 160 Stück), Brennwertkesselanlage (115 KW) mit Abgasanlage (ca. ein Stück), Heizungsrohrleitungen (Kupfer), inkl. Wärmedämmung (ca. 1500 lfm), sanitäre Einrichtungsgegenstände (ca. 150 Stück), Schmutzwasserleitung (Kunststoff, schallgedämmt – ca. 400 lfm), Trinkwasserrohrleitung (Verbundrohr) inkl. Wärmedämmung (ca. 1050 lfm), Entlüftung im Bereich Kochen (ca. 30 Stück).

Gewerk 7: Elektroarbeiten/Blitzschutz, Vergabe-Nr. 150/07/08:

Liefern und Montieren von Installationsgeräten (ca. 800 Stück), Neuinstallation Unterverteilungen (ca. 15 Stück), Verlegen von Leitungen und Rohren (ca. 5000 lfm), Fußbodenheizung (ca. 30 Stück), Durchlauferhitzer (ca. 30 Stück), Warmwasserspeicher (ca. sechs Stück), Blitzschutzanlage (ca. ein Stück), Brandmeldeanlage (ca. ein Stück).

Gewerk 8: Stahl- und Metallbauarbeiten, Vergabe-Nr. 150/08/08:

Stahlkonstruktion mit Stahlbetonfertigteilen für das Herstellen von Laubengängen (ca. 170 m²), Treppenanlagen als Stahlkonstruktion mit ca. 32 Steigungen (ca. drei Stück).

Gewerk 9: Fliesenarbeiten, Vergabe-Nr. 150/09/08:

Wand- und Bodenfliesen, Format ca. 20/20 cm (ca. 1900 m²).

Gewerk 10: Bodenbelagsarbeiten, Vergabe-Nr. 150/10/08:

Elastischer PVC-Bodenbelag nach EN 649 homogen, einschichtig, in Bahnen (ca. 1800 m²), zugehörige Sockelleisten (ca. 3300 lfm).

Gewerk 11: Maler- und Lackierarbeiten, Vergabe-Nr. 150/11/08:

Wand- und Deckenanstrich mit Dispersionsfarbe (ca. 8800 m²).

Nr. 1: c) Gewerke 1 bis 11: Angebote für einzelne Lose sind nicht vorgesehen.

4. Vorgesehener Ausführungszeitraum: Gewerk 1 bis Gewerk 11: März 2008 bis Oktober 2008

5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert werden können: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

Die Verdingungsunterlagen können **ab 28. Januar** 2008 für die Gewerke 1 bis 11 bei vorstehender Adresse gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks oder Nachweis der Einzahlung eines Betrages von EUR (siehe 5b) auf das Konto Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00, Konto Nr. 18, angefordert werden.

Auskunft und Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen der Gewerke 1 bis 11 bei der Stadt Fürth, siehe Adresse oben, möglich.

Der Versand der Unterlagen Gewerke 1 bis 11 erfolgt **ab 31. Januar 2008.**

b) Kostenbeiträge:

Gewerk 1: Abbrucharbeiten – 10 Euro, Gewerk 2: Rohbauarbeiten – 15 Euro, Gewerk 3: Zimmererarbeiten/Holztafelbauweise – 35 Euro, Gewerk 4: Fenster – 20 Euro, Gewerk 5: Türen und Schreinerarbeiten – 15 Euro, Gewerk 6: Haustechnik (Heizung/Lüftung/Sanitär) – 40 Euro, Gewerk 7: Elektroarbeiten – 20 Euro, Gewerk 8: Schlosser-Metallbauarbeiten – 15 Euro, Gewerk 9: Fliesenarbeiten – 10 Euro, Gewerk 10: Bodenbelagsarbeiten – 10 Euro, Gewerk 11: Maler- und Lackierarbeiten – 10 Euro.

Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) siehe Ziffer 7b).

b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762

Fürth.
c) Sprache: Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten sind bei der Öffnung der Angebote zugelassen.
b) Angebotseröffnung:
Gewerk 1: Abbrucharbeiten - 4. März 2008/14.15 Uhr, Gewerk 2: Rohbauarbeiten – 4. März 2008/14.30 Uhr, Gewerk 3: Zimmererarbeiten in Holztafelbauweise – 4. März 2008/14.45 Uhr, Gewerk 4: Fenster – 5. März 2008/14 Uhr, Gewerk 5: Türen-Schreinerarbeiten – 5. März 2008/14.15 Uhr, Gewerk 6: Haustechnik (Heizung/Lüftung/Sanitär) – 5. März 2008/14.30 Uhr, Gewerk 7: Elektroarbeiten/Blitzschutz – 5. März 2008/14.45 Uhr, Gewerk 8: Schlosser-Metallbauarbeiten – 6. März 2008/14 Uhr, Gewerk 9: Fliesenarbeiten – 6. März 2008/14.15 Uhr, Gewerk 10: Bodenbelagsarbeiten – 6. März 2008/14.30 Uhr, Gewerk 11: Maler- und Lackierarbeiten – 6. März 2008/14.45 Uhr.
Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.
8. Sicherheitsleistung: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der EU zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.
9. Zahlungsbedingungen: Nach VOB/B § 16.
10. Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. Geforderte Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstaben a, b, c, d, e und f VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
12. Die Zuschlagsfrist endet für die Gewerke 1 bis 11 am 4. April 2008.
13. Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden nicht ausgeschlossen.
15. Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.
16. Für die Bauwesenversicherung werden 2,5 v. T. bei der Schlussrechnung von der Bruttoabrechnungssumme abgezogen.



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgender Beschränkter Ausschreibung nach VOL/A

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.
2 a) Verfahrensart: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgender Beschränkter Ausschreibung gem. § 4 Nr. 2 VOL/A
b) Vertragsform: Zeitvertrag als Rahmenvertrag über Pförtner-, Ordner- und Garderobendienste in der Stadthalle sowie Betreuung des Parkhauses.
3. Ausführungsort: Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth.
4. Auftragsgegenstand: Pförtner-, Ordner- und Garderobendienste in der Stadthalle sowie Betreuung des Parkhauses.
5. Art und Umfang der Leistung: Die Stadthalle Fürth ist ein multifunktionales Veranstaltungszentrum, das ganzjährig für Konzerte, Tagungen, Kongresse etc. genutzt wird. Der Bedarf an Pförtner-, Ordner- und Garderobendiensten fällt unregelmäßig, je nach Veranstaltung, Montag mit Sonntag „rund um die Uhr“ an. Die Beauftragungen erfolgen für das gesamte Objekt überwiegend auf Abruf. Es besteht kein Anspruch auf Beauftragung in einer bestimmten Höhe. Der Auftrag beinhaltet auch eine Aufschaltung einer Gefahrenmelde- und Rufanlage für das Parkhaus und die Personenaufzüge der Stadthalle auf eine leistungsfähige, rund um die Uhr besetzte Notruf- und Serviceleitstelle mit Revierkontrolldiensten.
6. Laufzeit des Vertrages: 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 mit einmaliger Verlängerung um 12 Monate bis 31. Juli 2010.
7. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben.
8. Bewerbungen sind zu richten an: Siehe Nr. 1.
9. Auskünfte erteilt: Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth, Telefon 749 12-33, Fax -833.
10. Ablauf der Bewerbungsfrist: 27. Februar 2008.
11. Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen, Nachweise, Angaben zur Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers vorzulegen: Es wird darauf hingewiesen, dass nicht oder verspätet vorgelegte Nachweise zum Ausschluss aus dem Wettbewerb führen:
1. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse und des Finanzamts oder ersatzweise eine Eigenerklärung,
2. Gewerbeerlaubnis nach § 34a GewO,
3. Der Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500 Euro belegt worden ist.
4. Bescheinigung über Meldung der Beschäftigten beim Ordnungsamt,
5. Bescheinigungen über Mitgliedschaften bei Berufsverbänden,
6. VdS-Anerkennungsurkunde über eine Interventionsstelle in räumlicher Zuordnung zum Ort des Auftrags (Reaktionszeit für Alarmprüfung und Aufzugsbefreiung von 20 Minuten),
7. IHK-Unterrichtungsnachweise,
8. Zertifizierungsurkunden nach DIN EN ISO 9000 ff etc.,
9. Aussagen über das eingesetzte Qualitätssicherungssystem,
10. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssummen einschließlich Verlust bewachter Sachen und Schlüsselverlust,
11. Selbstauskunft, aus welcher u. a. der Aufbau des Unternehmens und der Unternehmensführung, die Gesamtzahl der Beschäftigten (getrennt nach Vollzeit, Teilzeit und Aushilfen), die Fluktuationsrate unter Voll- und Teilzeitbeschäftigten in den letzten drei Jahren, das Vorhandensein einer Einsatzleitung, ausreichende betriebliche Praxis und Erfahrung im Bewachungsgewerbe, die Kostenstruktur (Material, Personal, Kapital etc.) und eine ausreichende Liquidität hervorgehen; Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, Angaben, für welche Tätigkeiten sie vorgesehen sind.
12. Eigenerklärung, ob über das Vermögen des Bewerbers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist, – der Bewerber sich in Liquidation befindet, – der Bewerber nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
13. Aussagen zur tariflichen Eingruppierung der Beschäftigten,
14. Aussagen über die Standardausbildung der eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter,
15. Aufstellung der eingesetzten Dienstfahrzeuge und der Ausrüstung der Beschäftigten,
16. Muster von Dienstanweisungen (allgemein und speziell), Dienstausweis und Dienstkleidung (Liste, Fotos etc.),
17. Angaben über verwendetes elektronisches Wächterkontrollsystem,
18. Muster der verwendeten Formulare und Dokumentationen,
19. Nennung von mindestens drei geeigneten Referenzobjekten.
12. Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
13. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird spätestens abgesendet 27. März 2008.
14. Hinweis: Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A. Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht. Es kann auch keine Auskunft darüber erteilt werden, ob der Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Bewerber, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, erhalten keine besondere Mitteilung.
15. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung nach VOL/A

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-26 02, Fax 974-26 11.
2.a) Gewähltes Verfahren: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgend Beschränkter Ausschreibung gem. §3 Nr.1 Abs 4 nach VOL/A.
2.b) Art des Auftrages, der Gegen-

stand der Vergabe ist: Wartungsvertrag nach dem Vertragsmuster des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV).

3.a) Ausführungsort: Stadtgebiet Fürth.

3.b) Art und Umfang der Leistung:

Wartung, wiederkehrende Prüfung und kleinere Instandsetzungsarbeiten von Gasanlagen und der erdverlegten Rohrleitungen sowie der freiverlegten Innen- und Außenleitungen in der Hauptkläranlage und in der Kläranlage Nord auf der Grundlage der DVGW-Regelwerke.

Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen der vorgenannten Anlagen nach Anforderung zu beseitigen, dazu ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst mit einer Einsatzbereitschaft von 30 Minuten vorzusehen.

Leistung/Jahr:

- Wartungsarbeiten ca. 35 000 Euro
- Ersatzteile ca. 13 000 Euro.

4. Vertragslaufzeit: 1. April 2008 bis 31. März 2010.

5. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter

6.a) Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme: 12. Februar 2008, 14 Uhr.

6.b) Anschrift, an welche die Anträge zu richten sind: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Amt 60, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 01/22, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

6.c) Sprache: Deutsch.

7.a) Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesendet werden: 22. Februar 2008.

8. Ggf. geforderte Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 3 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind: Zahlungen erfolgen jeweils nach Durchführung der Leistung gemäß Wartungsvertrag.

10. Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsbeschreibung, Zuverlässigkeit) des Bieters, gemäß VOL/A § 7 Nr. 4.

- Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, Anzahl der Beschäftigten der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, für die Durchführung der Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung, für die Leitung und Aufsicht vorgesehenes Führungspersonal, Eintragung in das Berufsregister
- gültige Prüfbescheinigung nach DIN EN 287-1, Werkstoffgruppe W 11, für die eingesetzten Schweißer. Nachweis einer Schweißaufsicht nach DIN EN 719
- Fachkundenachweise gemäß den DVGW Arbeitsblättern.

Mit dem Antrag zur Teilnahme an der Ausschreibung sind Angaben zur Arbeitsweise einschließlich Beantwortung der folgenden Fragen nötig: Wie beabsichtigen Sie im Auftragsfalle den Bereitschaftsdienst sicherzustellen? – Wie beabsichtigen Sie im Auftragsfalle die Einsatzbereitschaft innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen? – Wie beabsichtigen Sie im Auftragsfalle die notwendige Maschinenausrüstung vorzuhalten?

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Bei den zu vergebenden Leistungen handelt es sich auch um unvorhersehbare Reparaturarbeiten, die dringlich und auch teilweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, u. a. auch an Feiertagen oder Sonntagen, auszuführen sind.

Es sollen sich daher nur solche Firmen bewerben, die im Auftragsfall kurzfristig zur Verfügung stehen können und im Auftragsfall einen Bereitschaftsdienst für die Arbeiten an Wochenenden oder Feiertagen mit einer Einsatzbereitschaft innerhalb von 30 Minuten vorhalten.

Eine entsprechende Maschinenausrüstung ist im Auftragsfall für die zu vergebenden Arbeiten Voraussetzung.

11. Kriterien für die Auftragserteilung: VOL/A.

12. Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten: Änderungsvorschläge oder Nebenangebote werden ausgeschlossen.

Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist der Rettungsdienst des Bayerischen Roten Kreuzes rund um die Uhr unter Telefon 192 22, erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr, sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr, erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 192 92 oder 01805/19 12 12. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche.

Ärztliche telefonische Beratung ist ebenfalls über die Rufnummer 192 92 oder 01805/19 12 12 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag und an den Wochenenden die neue Bereitschaftspraxis auf dem Gelände des Klinikums Fürth zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 192 92 oder 01805/19 12 12).

Krisendienst Mittelfranken

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr, unter Telefon 42 48 55-0, zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

am Samstag, 2., und Sonntag, 3. Februar, von Zahnarzt Dr. Werner Gleiss, Karlstraße 13, Telefon 77 77 22,

am Montag, 4., und Dienstag, 5. Februar, von Zahnarzt Dr. Michael Bauer, Rudolf-Breitscheid-Straße 1, Telefon 77 59 59,

am Samstag, 9., und Sonntag, 10. Februar, von Zahnarzt Ralph Gottlieb, Alexanderstraße 9, Telefon 74 95 95, wahrgenommen.

Ärzte und Apotheken

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten, 24 Stunden: Telefon 01805/30 45 05

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen.

Apotheken – Nachtdienste

Mittwoch	30.1.2008	Nr. 12
Donnerstag	31.1.2008	Nr. 13
Freitag	1.2.2008	Nr. 14
Samstag	2.2.2008	Nr. 15
Sonntag	3.2.2008	Nr. 16
Montag	4.2.2008	Nr. 17
Dienstag	5.2.2008	Nr. 18
Mittwoch	6.2.2008	Nr. 19
Donnerstag	7.2.2008	Nr. 20
Freitag	8.2.2008	Nr. 21
Samstag	9.2.2008	Nr. 22
Sonntag	10.2.2008	Nr. 4
Montag	11.2.2008	Nr. 24
Dienstag	12.2.2008	Nr. 25
Mittwoch	13.2.2008	Nr. 26
Donnerstag	14.2.2008	Nr. 1

1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstr. 2
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke
Rudolf- Breitscheid- Str. 1
90762 Fürth, 77 49 26

3 West-Apotheke
Komotauer Str. 45
90766 Fürth, 73 18 54

4 Apotheke am Kieselbühl
Hansastr. 5
90766 Fürth, 73 10 53

5 Kreuz-Apotheke
Schwabacher Str. 25
90762 Fürth, 74 87 60

6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Str. 155
90763 Fürth, 71 24 91

7 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Str. 2
90765 Fürth-Stadeln,

»» Fortsetzung auf Seite 30 »»